

Obwaldner Volksfreund.

Abonnement

(Bei allen Post-Bureaux.)

Jährlich (franko durch die ganze Schweiz)	Fr. 4. —
Halbjährlich	2. 10
Bei der Expedition abgeholt jährlich	3. 80
„ „ „ halbjährlich	2. —

No. 9.

Erscheint jeden Samstag Vormittags.

Sarnen, 1884.

1. März.

14. Jahrgang.

Einrückungsgebühr.

Die dreispaltige Zeile oder deren Raum	10 Rp
Bei Wiederholungen	8 „
Die zweispaltige Zeile oder deren Raum	20 „
Bei Wiederholungen	16 „

Inserate von Auswärts nehmen für uns entgegen die Annoncen-Expeditionen der Herren **Saassenstein & Vogler** und **Rudolf Woffe** in Bern, Zürich, Basel, Lausanne, Genf, Berlin, Leipzig, Dresden, Hamburg, Frankfurt a./M., Straßburg und Wien.

* Die Abstimmung in Basel.

Mit 4,479 gegen 2,910 Stimmen hat das Volk von Baselstadt die großräthliche Ausweisung der Ordenspersonen aus der katholischen Privatschule genehmigt. Umsonst waren die herrlichen Worte, welche Basels wägst und beste Männer sowohl im Großen Rathe als noch letzten Freitag in einer Volksversammlung für Freiheit und Gerechtigkeit gesprochen. Umsonst war der Aufruf der Katholiken Basels an das Billigkeitsgefühl ihrer protestantischen Mitbürger. Umsonst war die Vereinigung der konservativen und liberalen Elemente, um die Schmach dieses radikalen Gewaltaktes von ihrer Vaterstadt zu wenden. Umsonst war der vielfache begeisterte Hinweis auf die Toleranz der Urschweiz gegenüber den protestantischen Eidgenossen. Die radikalen Führer appellirten an konfessionellen Haß und schlechten Fanatismus, in ihrer Volksversammlung loberten wuthentbrannte jakobinische Brandraketen auf, von überall her kamen Telegramme, man müsse der Hydra des Ultramontanismus den Kopf zertreten. Man erklärte feierlich, es müsse für den Fall des Schulsekretärs Rache genommen werden, und die hochwichtige, alle andern politischen Fragen beherrschende Schulfrage wird nun wieder, nach vollster radikaler Absicht, auf den eidgenössischen Boden sich hinüberpflanzen.

Bei dem sympathievollsten Mitleid, welches wir für unsere katholischen Brüder in Basel hegen, möchten wir ihnen doch dringendst und zutrauensvollst an's Herz legen, ihren Rekursen nicht eine Motivierung und ein Dispositiv zu geben, welche der schweizerische Radikalismus als willkommenen Gelegenheit benutzen kann, um einen grundsätzlichen Entscheid gegen die ganze katholische Schweiz zu fällen. Der Radikalismus besitzt vielen Muth und viele Interpretationskunst, und es wäre eine Verallgemeinerung des dortigen Unglücks, es wäre der schrecklichste Schlag gegenüber der Urschweiz, wenn dieser kantonale Gewaltstreich zum Axiom des eidgenössischen Staatsrechtes auf dem Wege rekursaler, dem Referendum entzogener „Rechtswirkung“ gestempelt werden könnte.

Das vorwiegende Gefühl aber, welches uns heute die Feder führt, ist das Gefühl des Mitleids. Es bedurfte einer ausgezeichneten Seelsorge und eines muster-gültigen religiösen Bewußtseins, um die katholische Gemeinde in solch blühendem religiösem Leben zusammenzubehalten. Die kräftigste Wehr und Waffe hiefür war aber neben dem Gottesdienst die Schule, wo 1,500 Kinder nicht nur trefflich gebildet, sondern zu überzeugungstreuen Katholiken eigentlich erzogen wurden. Nun ist das heiligste Haus und Elternrecht verletzt, und der absolutistische Staat begehrt gegenüber all diesen katholischen Elternherzen, grundsätzlich vom Standpunkte der Erziehung gesprochen, einen Kinder- und Gewissensraub. Während die Handvoll Altkatholiken staatlich verhätschelt werden, zwingt man die römischen Katholiken an die öffentlichen Schulen mitzusteuern, gibt ihnen keinen Klappen an ihren Kirchenbau und verbietet ihnen, den Kindern eine Erziehung zu geben, wie es das Gewissen von den Eltern fordert. Basels Katholiken sind meistens nicht reich, und in dieser Nothlage, die an Polen erinnert, sollten alle Katholiken

zu einem Hilfsverein für ihre unterdrückten Glaubensbrüder sich organisiren. Das weckt das Gefühl der Zusammengehörigkeit und ruft Gottes Segen auf die katholische Schweiz herab. Es sollte nach dem Muster eidgenössischer Collekten mehr Einheit, Organisation und Energie in diese Hülfsleistung kommen. Und dann werden Basels Katholiken sich auch zweifellos an das katholische und tolerante Ausland wenden. Wie wehthut es nicht dem patriotischen Schweizerherzen, daß man überall, wo man Sinn für Recht und Freiheit hat, diese Vergewaltigung einer Privatschule als etwas verurtheilt, das allen Elementarbegriffen des Rechtsstaates, der Toleranz und politischen Freisinnes Hohn spricht, und die Opfer der Verfolgung fanden und finden immer werththätige Sympathien, so lange die edelsten Gefühle in der Seele der Menschheit nicht erstorben sind.

Bei dem wärmsten Mitleid aber für Basels Katholiken können wir die Folgen dieser That vom allgemeinen politischen Gesichtspunkte nicht als so rabenschwarz ansehen. Das Basler Referendum ist nicht das Referendum des Schweizervolkes, das hat sich beim Schulsekretär gezeigt. In hunderttausend Herzen wird das Bewußtsein rege werden, daß man gegenüber einer solchartigen Vergewaltigungspolitik nicht die Fahne senken darf, und daß alle gemäßigten, gerechtigkeitsliebenden Männer sich zusammenfinden müssen, um die heiligsten Güter der Nation, Hausfriede, Recht und Freiheit, gegen diesen despotischen Erneuerungsversuch des verderblichvollen Kulturkampfes zu vertheidigen. Die Gewaltthaten in Genf und im Jura öffneten Tausenden die Augen und wurden von der Nation verurtheilt, St. Konradtag hat feierlichst die Schultyrannie verdammt, der Frevel gegen das Naturrecht des ertlichen Herzens und der Gewissensfreiheit wird vor dem Forum der Geschichte und vor dem Billigkeitsgefühl aller wahrhaft freigesinnten Männer seinen strengen Richter finden.

Kantonsrathsoverhandlungen vom 23. Hornung.

Die Vormittagssitzung beginnt, nachdem das Präsidium, Hr. Staatsanwalt Seiler, den aus der Behörde geschiedenen H. alt-Pfot. Britschgi, Kommandant Gianella und Kirchenvogt Al. Bucher ein ehrendes Andenken gewidmet, mit der Vereidigung der H. Gemeinderäthe Josef Berwert und Mikodem Spichtig als neugewählter Kantonsrathsmitglieder für Sarnen und Sachseln. — Hierauf findet die Bestellung der in der Verfassung vorgesehenen Prüfungskommission für die Landesrechnungen statt. Als Mitglieder werden in selbe gewählt die H. Landammann Durrer, Rathspräsident Seiler, Landfackelstr. Dmliu, R. Britschgi und Ständerath Wirz; als Ersatzmänner die H. alt-Landfackelstr. Stockmann und Oberrihter Landschreiber Jmfeld.

In Behandlung kommt der Antrag des Regierungsrathes, die h. Landsgemeinde wolle den Kantonsrath ermächtigen, innert den nächsten vier Jahren wiederum zweimal eine Landessteuer nach Wegleitung des Steuergesetzes zu entheben, welche Steuer jeweilen ein Halbes vom Tausend vom Vermögen und so nach gesetzlichem Verhältnis nicht übersteigen darf. Dieser Beschlussesantrag ist in seinen Erwägungen durch den nahe bevorstehenden Wegfall des Ohngeldes, durch die größtentheils noch unbezahlten Beiträge an die ausgeführten Gewässerkorrekturen, durch die Nothwendigkeit vermehrter Sicherungsanstalten an der untern Schlieren,

durch den bei den später sehr verminderten Einnahmen drohenden Druck der Schulden und deren Verzinsung, wie auch dadurch begründet, daß die beantragte Steuer zu voller Befriedigung der finanziellen Bedürfnisse noch keineswegs ausreicht, und daß Obwalden mit diesem Steuerfuß auf den Kopf der Bevölkerung fast am allerwenigsten direkte und indirekte Staatssteuern und Staatsseinnahmen bezieht. Nachdem auch durch mündliche Vorträge seitens der tit. Baudirektion und anderer Mitglieder der Regierung die Vorlage als eine dringlich notwendige nachgewiesen und zu Jedermanns Ueberzeugung dargethan worden, wird dieselbe einstimmig als Antrag an die h. Landsgemeinde beschlossen.

Ueber den Antrag auf Erweiterung des Schlierenkorrektionsprojektes referirte Hr. Dom. Durrer. An der Herbst-Landsgemeinde des Jahres 1878 lag erst der Bauplan und der Bundesbeschluß für die Melcha-Val-Korrektion definitiv vor, für die keine Schlieren lagen Plan und Kostenberechnung zur Vorarbeit erst in der Hand der eidgenössischen und kantonalen Ingenieure. Vor der Hand waren die notwendigen Bauten auf ungefähr Fr. 120,000 bütgetirt und auf diese Summe wurden dann durch Bundesrathsbeschluß vom 23. Christmonat 1878 40% eidgenössische Subvention verwilligt. In der Motivierung des Landsgemeindebeschlusses war ebenfalls allbereits unmaßgeblich von Fr. 120,000 gesprochen worden, und die Landsgemeinde hatte ohne Benennung einer Gesamtziffer im Dispositiv dem Kantonsrath Vollmacht erteilt, 15—25% kantonale Subsidie zu verabsorgen. Seine Arbeiten sind nun größtentheils ausgeführt, und zwar in sehr befriedigender Weise. Nun zeigt es sich aber, daß das Unternehmen nach oben, in den Zufluß und Rutschgebieten der Schlieren, einer ganz bedeutenden territorialen Ausdehnung bedarf. Das eidgenössische Oberbauinspektorat bezeichnete dieß nun wiederholt als eine unerläßliche Nothwendigkeit, die Kosten hiefür sind auf Fr. 125,000 veranschlagt worden, und der Bundesrath hat unter'm 8. Januar 1884 auch für dieses erweiterte Arbeitsgebiet eine Unterstützung von 40% bewilligt. Die Landsgemeinde ist nun darum anzugehen, daß sie diese Erweiterung der Korrektion beschließe und daran ebenfalls 15—25% votire. Der Kantonsrath stimmte mit Einmuth diesem Beschlussesantrag bei. Nur wurde von fast allen Rednern hervorgehoben, so sehr man das Bedürfnis dieser Korrektionserweiterung einsehe, so könne man doch nur unter der Bedingung dafür rathen, wenn die h. Landsgemeinde die Landessteuer dekretire, indem man sonst an weitere nothwendige und nützliche Auslagen vom Standpunkte eines irgendwie soliden Staatshaushaltes unmöglich denken dürfe. Hr. Dom. Hermann hatte mit einläßlicher Begründung den Antrag gestellt, die Landsgemeinde solle gleichzeitig dem Kantonsrath Vollmacht geben, auch andere Gewässerkorrekturen gleichmäßig zu subventioniren, sofern dieselben von Bundes- und Kantonswegen als nothwendig befunden werden, und sofern die Eidgenossenschaft an selbe 40% verwillige. Mehrere Redner fanden, grundsätzlich sei es offenkundig, daß alle Gemeinden bei wasserbaupolizeilichen Bedürfnissen gleiches Anrecht auf kantonale Unterstützung haben, und Volk und Behörden lassen sich hoffentlich stetsfort von diesem Grundsatz leiten, heute stehe aber die Frage in dieser Allgemeinheit nicht verfassungsgemäß auf der Traktandenliste und für derart allgemeine Vollmachten auf finanziellem Gebiete gebe auch die Verfassung keine Anhaltspunkte. Hr. Dom. Hermann erklärte sich aus diesen Gründen mit folgendem Antrag von Hrn. St. R. Wirz befriedigt:

„Der Kantonsrath,

indem er die Billigkeit und Gerechtigkeit des im Antrage des Hrn. Dom. Hermann niedergelegten Grundsatzes der Gleichberechtigung anerkennt,

indem er aber findet, daß es zumal nach Maßgabe von Art. 36, 38 und 49 der Verfassung nicht zulässig